

Satzung
der Stadt Bad Gandersheim
zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 6, 40 und 22b der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim am 09.09.2003 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Zulässigkeit von Bürgerbegehren

Bürgerbegehren sind nach § 22b Abs. 1 - 6 NGO zulässig und in Ergänzung dieser Satzung zu gestalten.

§ 2

Gliederung des Abstimmungsgebietes

- (1) Abstimmungsgebiet für die Durchführung von Bürgerentscheiden nach § 22b NGO ist die Stadt Bad Gandersheim. Das Abstimmungsgebiet gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Stimmbezirke sind die Wahlbezirke der Stadt, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.

§ 3

Zeitpunkt des Bürgerentscheides

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Die Abstimmzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
1. den Tag des Bürgerentscheides,
 2. den Text der im Bürgerbegehren zu entscheidenden Frage oder der Sachentscheidung sowie die Begründung einschließlich des finanziellen Deckungsvorschlages
- öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des für die Sachentscheidung zuständigen Organs der Stadt enthalten.

§ 4

Abstimmungsleiterin/Abstimmungsleiter

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er wird von der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 5

Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss für das Abstimmungsgebiet besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und den Beisitzerinnen und Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Gemeindevwahlausschusses.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung sinngemäß.

§ 6

Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der o-

der dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzerinnen und Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstandes. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Abstimmungsvorstand.

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend. Anstelle der Gemeindevorstandeswahlleitung tritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jede/jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 23 NGO verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten
- ◆ die ehrenamtlichen Mitglieder des Abstimmungsausschusses je Sitzung einen Betrag in Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Gemeindevorstandesausschusses anlässlich der letzten Kommunalwahl.
 - ◆ die Mitglieder der Abstimmungsvorstände 16,00 EUR.

Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Dienstaussfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 21,00 EUR je Stunde, höchstens 164,00 EUR je Tag, ersetzt.

- (3) Bei einer Verbindung mit Wahlen wird nur eine Entschädigung gewährt.
- (4) Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt Bad Gandersheim.

§ 8

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Stadt Bad Gandersheim bereitgestellt. Sie enthalten den Entscheidungstext mit der Möglichkeit, durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise zweifelsfrei darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen.

§ 9

Teilnahme an der Abstimmung

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Abstimmungsberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein, wenn sie
 1. sich am Tag des Bürgerentscheides während der Abstimmungszeit zwar im Abstimmungsgebiet, aber aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten,
 2. nach dem 35. Tag vor der Abstimmung ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben.
- (3) Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein,
 1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses versäumt haben,
 2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- (4) Wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen Stimmschein hat, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er geführt wird. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.
- (5) Eine Abstimmung per Brief findet nicht statt.

- (6) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wählerverzeichnis,
für den Stimmschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein mit den Maßgaben der Absätze 2, 3, 4 Sätze 2 und 5 entsprechend.
- (7) Die Aufgaben nach Abs. 6 können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wahrgenommen werden. An die Stelle des Gemeindewahlausschusses tritt der Abstimmungsausschuss, an die Stelle der Gemeindewahlleitung die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Abstimmungsberechtigten, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der im Bürgerbegehren zu entscheidenden Frage bzw. der gewünschten Sachentscheidung,
 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis bereitzuhalten,
 7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 8. Hinweise über die Beantragung eines Stimmscheins,
 9. den Hinweis, dass eine Abstimmung per Brief nicht stattfindet.

§ 11

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter dem Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der im Bürgerbegehren gewünschten Sachentscheidung bzw. der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
 1. sich die Stimmbezirke und die Stimmräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 2. der Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten wird,
 3. die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die Abstimmungsberechtigten bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes ausweisen können,
 4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Stimmschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Stimmraum abgeben können,
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Stimmschein besitzen, in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können.

- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Muster-Stimmzettel beizufügen.

§ 12

Abstimmungshandlung

- (1) Für die Abstimmungshandlung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für die Wahlhandlung mit Ausnahme der Vorschriften über die Briefwahl entsprechend. Die Stimmabgabe mit Stimmschein ist in einer gesonderten Liste zu vermerken.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Stimmräume bestimmen und die notwendige Ausstattung vornehmen.

§ 13

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmzeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu der Abstimmungsfrage mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden und wie viele ungültig sind. Die oder der Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Abstimmungsleiter.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für die Feststellung von Wahlergebnissen mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 09.09.2003

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 24.10.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 44, veröffentlicht worden. Sie ist am 25.10.2003 in Kraft getreten.